

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter,
Heidi Lippmann und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/4315 –**

Import von Delfinen zur Verwendung bei NATO-Manövern

Im Zeitraum vom 5. bis 22. Mai 2000 fand in der Ostsee unter deutscher Beteiligung das NATO-Manöver „Blue Game“ statt. An diesem Manöver nahm u. a. eine Einheit der US-Marine mit vier auf das Lokalisieren von Minen abgerichteten Delfinen teil. Die Tiere wurden mit Großraumtransportern der US-Luftwaffe über den Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel ein- und ausgeflogen. Ihr Einsatz erfolgte nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 2. Juni 2000 vom Stützpunkt Eckernförde. Der Rücktransport der Tiere erfolgte nach Mitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom Mai 2000 bereits am 19. Mai 2000. Bei den vier Tieren soll es sich um der freien Natur entnommene Delfine handeln. Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wurden zwei der Tiere in den Jahren 1972 und 1974, also noch vor dem Inkrafttreten des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) von 1975, und zwei der Tiere um das Jahr 1980 erworben. Aus welchen Populationen die Tiere stammen, ist nach Angaben des BfN nicht bekannt. Ohne Angaben über die Population zu kennen, aus der die Tiere entnommen wurden, folgert das BfN laut Schreiben vom 30. Mai 2000, dass der Einfuhrzweck nicht „den Erhaltungszustand der Art beeinträchtigt ...“. Sowohl dem BMU als auch dem BfN lagen indessen vor dem erfolgten Import Informationen vor, dass z. B. die Entnahme von jährlich durchschnittlich 1,3 Großen Tümmlern aus der Population im südlichen Kalifornien, USA, nicht mehr vertretbar wäre (dies schließt auch die Anzahl von Tieren als Beifang mit ein).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 4. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie ist diese Vorgangsweise im Hinblick auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels zu rechtfertigen?
2. Wäre es – angesichts der Notwendigkeit, beim Fang von lebenden Delfinen für die Haltung außerhalb ihres natürlichen Lebensraumes (Ex-Situ-Haltung) auch die Auswirkungen der Fangmethodik, des Geschlechts und Alters der Tiere, des verursachten Stresses, etwaiger Verletzungen etc. zu berücksichtigen – nicht in der Verantwortung der zuständigen Behörde gewesen, ohne Vorlage von weiteren Informationen gemäß Artikel 4, (EG) Nr. 338/97, einen positiven Bericht für die Ausstellung der Einfuhrdokumente zu verweigern?

Die Art Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*) ist in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgeführt. Die damit nach Artikel 4 dieser Verordnung erforderliche Einfuhrgenehmigung wurde vom Bundesamt für Naturschutz zu Recht erteilt. Die zuständige wissenschaftliche Behörde hat aus den nachstehenden Erwägungen die Auffassung vertreten, dass durch die Einfuhr der Exemplare in die Gemeinschaft der Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art nicht beeinträchtigt wird.

Bei den vier im Mai eingeführten Exemplaren des Großen Tümmler handelt es sich um Delfine, die seit mehr als 11 Jahren (zwei sogar bereits seit 26 beziehungsweise 28 Jahren) in Gefangenschaft gehalten werden.

Die Art *Tursiops truncatus* gilt weder als vom Aussterben bedroht (critically endangered) noch als stark gefährdet (endangered) oder als gefährdet (vulnerable) (IUCN Red List 1988, 1990, 1996; US Endangered Species Act Stand 2000). Die Art wird in amerikanischen Gewässern, wo sie in Populationen von mehreren hundert (an der Westküste) bis zu mehr als 20 000 Exemplaren (im westlichen Nordatlantik und dem Golf von Mexiko) vorkommt, durch den Marine Mammal Protection Act (MMPA) geschützt. Formal hat die US-Marine das Recht, im Rahmen des MMPA jährlich bis zu 25 Meeressäugetiere der freien Wildbahn zu entnehmen, wobei allerdings der jeweilige konkrete Entnahmefall unter anderem unter Angabe von Entnahmezeitpunkt, Entnahmeort und zu entnehmender Art einer separaten Genehmigung unter dem MMPA bedarf, um sicherzustellen, dass die Entnahme dem Überleben der betreffenden Art nicht schadet. Von dieser Möglichkeit hat die US-Marine aber seit 1989 keinen Gebrauch mehr gemacht und sich auf die Nutzung der in Gefangenschaft gehaltenen Population beschränkt.

3. Wie oft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Meeressäugetiere in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt, um an militärischen Operationen der Bundeswehr oder der NATO in der Bundesrepublik Deutschland oder internationalen Gewässern teilzunehmen?

Um welche Arten und welche Anzahl handelt es sich dabei?

Lag bei jeder der Einfuhren eine gültige Einfuhrgenehmigung vor?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden nur in diesem einen Fall Meeressäugetiere in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt, um an einer militärischen Operation der NATO teilzunehmen. Dabei handelt es sich um vier Exemplare von *Tursiops truncatus* (Großer Tümmler). Bei der Einfuhr lag eine Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz vor.

4. Für welche konkreten Aufgaben wurden die vier Großen Tümmler bei dem Manöver in der Ostsee, im Mai 2000, eingesetzt?

Wie erfolgt das Lokalisieren von Minen und sind die Tiere im Rahmen des Einsatzes einer gesundheitlichen Gefährdung ausgesetzt?

Da es sich bei dem Einsatz der Delfine in der Minenkriegführung um Verfahren der US-Marine handelt, liegen der Deutschen Marine keine Erkenntnisse über konkrete Aufgaben und Methoden des Einsatzes vor. Die Lokalisierung von Seeminen durch Delfine erfolgt optisch; sie melden einen Fund an ihren „Trainer“. Die Räumung der Minen erfolgt anschließend durch Taucher. Da sich die Delfine bei der optischen Suche Minen nur auf Sichtweite nähern, sind sie keinen erkennbaren Gefahren ausgesetzt.

5. Welche Methodiken werden international für das Lokalisieren und Aufspüren von Minen im Wasser angewandt?

Warum zieht die NATO weiterhin Delfine für das Lokalisieren von Minen heran?

Minensuche auf See wird international mit ferngesteuerten Unterwasserdrohnen, Tauchern und akustischen Suchverfahren betrieben. Der Einsatz von Delfinen ist ein nur von der US-Marine erprobtes Verfahren, das den Umstand ausnutzt, dass Seeminen so konstruiert sind, dass sie nicht auf Meereslebewesen reagieren.

6. Wie steht die Bundesregierung grundsätzlich zur Verwendung lebender Wildtiere für militärische Zwecke?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, lebende Wildtiere für militärische Zwecke zu verwenden.

7. Wie wird sich die Bundesrepublik Deutschland in Zukunft zu einer solchen Antragstellung verhalten?

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Bundesregierung, um weitere Importe von Meeressäugtieren generell untersagen zu können?

Die Bundesrepublik wird Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen auch künftig nach den strengen Kriterien der EG-VO 338/97 prüfen. Es bestehen keine rechtlichen Möglichkeiten, die Einfuhr von Tümmlern in die Europäische Gemeinschaft zu untersagen, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Verordnung erfüllt werden.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung sich innerhalb der NATO dahingehend zu engagieren, die Beendigung der Nutzung von Meeressäugtieren für militärische Aktivitäten einzufordern?

Wenn ja, welche?

Nein. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die hier angesprochenen Meeressäugtiere artgerecht gehalten werden, und dass weder bei der Haltung noch bei dem Einsatz dieser Tiere gegen nationale Bestimmungen oder internationale Artenschutzübereinkünfte verstoßen wird.